



T673

Offer Switzerland – Swiss Travel System

Ausgabe 01.01.2021

Änderung gültig ab 1. Januar 2021

Ziffer	Änderungen
0.1.	Erstattung bei Verspätung hinzugefügt
0.4.2	Abgabe STS Geltungsbereichskarte bei E-Ticket hinzugefügt
0.14.2	Lidi-Bestellnummern und Werbemittel aktualisiert
1.3	Anwendungsbereich aktualisiert
2.1.2.3 / 3.1.2.3 / 4.1.2.2	Monatskarte zum Halbtax gelöscht / Ausflugs-Abo und Modul-Abo hinzugefügt

Inhaltsverzeichnis

0	Allgemeines	6
0.1	Vorbemerkungen	6
0.2	Gesetzliche Grundlage.....	6
0.3	Bezugsberechtigte	6
0.4	Ausgabe.....	7
0.5	Beginn und Ende der Geltungsdauer	7
0.6	Missbrauch und Fälschungen	7
0.7	Verlust oder Diebstahl.....	8
0.8	Familien	8
0.9	Gruppen.....	9
0.10	Hunde	9
0.11	Behinderte / Blinde.....	9
0.12	Übersicht der STS-Angebote	9
0.13	Glossar	10
0.14	Adresse.....	10
1	Geltungs- und Anwendungsbereich	11
1.1	Geltungsbereich.....	11
1.2	Halbtaxbereich	11
1.3	Anwendungsbereich	11
2	Swiss Travel Pass STP / Swiss Travel Pass Flex STPF	12
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	12
2.1.1	Allgemeines	12
2.1.2	Gültigkeit.....	12
2.1.3	Benutzung/Zuschläge/Klassenwechsel	13
2.1.4	Kinder	13
2.1.5	Familien	13
2.1.6	Jugendliche.....	14
2.2	Angebote	14
2.2.1	Swiss Travel Pass (STP)	14
2.2.2	Swiss Travel Pass Flex (STPF).....	14
2.3	Besondere Angebote	14
2.3.1	Swiss Travel Pass Net / Swiss Travel Pass Flex Net (STPN/STPFN)	14
2.3.2	Swiss Travel Pass AD75 (STP AD75) Swiss Travel Pass Flex AD75 (STPF AD75).....	14
2.3.3	Swiss Travel Pass Complimentary (STPC) / Swiss Travel Pass Flex Complimentary (STPFC).....	15

2.3.4	Aktionsangebote und Promotionen	15
2.4	Ausgabe.....	15
2.4.1	Ausgabestellen	15
2.4.2	Ausgabe elektronisch.....	15
2.4.3	Ausgabe als E-Ticket	16
2.4.4	Format	16
2.5	Verlängerung – Umtausch – Ersatz.....	16
2.5.1	Verlängerung	16
2.5.2	Umtausch STP/STPF auf Sicherheitspapier.....	16
2.5.3	Umtausch STP/STPF als E-Ticket	17
2.5.4	Ersatz	17
2.6	Erstattungen	17
2.6.1	Unbenutzte STP/STPF.....	17
2.6.2	Teilweise benutzte oder bereits validierte/aktivierte STP/STPF.....	18
2.6.3	Vergessener STP/STPF.....	20
3	Tailor-Made Ticket TAM.....	21
3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	21
3.1.1	Allgemeines	21
3.1.2	Gültigkeit.....	21
3.1.3	Benutzung – Zuschläge – Klassenwechsel	22
3.1.4	Kinder	22
3.1.5	Familien	22
3.2	Ausgabe.....	22
3.2.1	Ausgabestellen	22
3.2.2	Ausgabe elektronisch.....	22
3.2.3	Format	22
3.3	Verlängerung - Umtausch – Ersatz	22
3.3.1	Verlängerung	22

3.3.2	Umtausch und Ersatz.....	22
3.4	Erstattungen	22
3.4.1	Unbenutzte TAM.....	23
3.4.2	Teilweise benutzte TAM.....	23
4	Swiss Half Fare Card SHFC.....	24
4.1	Allgemeine Bestimmungen.....	24
4.1.1	Allgemeines	24
4.1.2	Gültigkeit.....	24
4.1.3	Benutzung – Zuschläge – Klassenwechsel	24
4.1.4	Familien	24
4.2	Angebote	24
4.2.1	Swiss Half Fare Card (SHFC)	24
4.3	Ausgabe.....	25
4.3.1	Ausgabestelle	25
4.3.2	Ausgabe elektronisch.....	25
4.3.3	Ausgabe als E-Ticket	25
4.3.4	Format	25
4.4	Verlängerung – Umtausch – Ersatz.....	25
4.4.1	Verlängerung	25
4.4.2	Umtausch.....	25
4.4.3	Ersatz	25
4.5	Erstattungen	25
4.5.1	Unbenutzte SHFC.....	25
4.5.2	Teilweise benutzte SHFC.....	26
4.5.3	Vergessene SHFC	26
5	Preise.....	27
5.1	Bruttopreise	27
5.2	Nettopreise	28
5.3	Preiskalkulation Tailor-Made Ticket.....	29

0 Allgemeines

0.1 Vorbemerkungen

0.1.1 Diese Weisungen enthalten die allgemeinen Bedingungen und die Preise für die Beförderung von Personen mit den Angeboten des Swiss Travel System (STS) auf den Linien der schweizerischen Transportunternehmen.

Diese Weisungen werden den Verkaufsstellen und den Dienststellen der beteiligten Transportunternehmen zur Verfügung gestellt.

0.1.2 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen auch für E-Tickets.

0.1.3 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt der Tarif 601.

0.1.4 Änderungen vorbehalten.

0.1.5 Für Erstattung bei Verspätung gelten die Bestimmungen im T600 Kapitel 14 und T600.9 Ziffer 1.12.

0.2 Gesetzliche Grundlage

0.2.1 Der Inhaber eines in diesen Weisungen erwähnten Fahrausweises oder Beförderungspapieres unterliegt den Bedingungen des „Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG)“ sowie der „Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)“.

0.3 Bezugsberechtigte

0.3.1 Alle Angebote des Swiss Travel Systems (STS) sind ausschliesslich für ausländische Gäste bestimmt. Sie sind persönlich und nicht übertragbar.

0.3.2 Bezugsberechtigt sind Personen mit festem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, die Aufenthaltsdauer in der Schweiz darf maximal 3 Monate betragen. Berechtigungsausweise: Reisepass oder Identitätskarte

0.3.3 Auslandschweizer haben Anrecht auf alle Angebote des Swiss Travel Systems (STS). Als Berechtigungsausweis kann der Schweizer Reisepass gelten. Mittels Aufenthaltsbewilligung, Führerausweis, Wohnsitzbestätigung etc. muss aber der Beweis erbracht werden, dass der ständige Wohnsitz im Ausland ist.

0.4 Ausgabe

- 0.4.1 Die STS-Angebote welche auf Papier ausgegeben werden, werden in einem Umschlag zusammen mit der STS Geltungsbereichskarte (Swiss Travel Pass - Area of validity and benefits) abgegeben. Diese und weitere Kommunikationsmittel können bei der STS AG bestellt werden 0.14 Adresse.
- 0.4.2 STS-Angebote werden auch als E-Ticket ausgestellt. Bei der Aushändigung des E-Tickets wird dem Reisenden der Link zur STS Geltungsbereichskarte bekannt gegeben. Soweit nichts anderes im T673 erwähnt ist, gelten die Bestimmungen für E-Tickets gem. T600 - 3 E-Tickets und T600.9 sinngemäss auch für die STS-Angebote als E-Ticket.

0.5 Beginn und Ende der Geltungsdauer

- 0.5.1 Der erste Geltungstag der STS-Angebote ist frei wählbar (Fliessdatum).
- 0.5.2 Bei Fahrausweisen mit einmonatiger Geltungsdauer fällt der letzte Geltungstag: im nächsten Geltungsmonat auf den Tag, der in seiner Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht bzw. auf den letzten Tag eines Monats, wenn die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats beginnt.

Beispiele für einen 1 Monat gültigen Fahrausweis:

Erster Geltungstag	4. April	18. Mai	1. Juni	29., 30., 31. Januar oder 1. Februar	in Schaltjahren 30., 31. Januar oder 1. Februar
Letzter Geltungstag	3. Mai	17. Juni	30. Juni	28. Februar	29. Februar

- 0.5.3 Der erste Geltungstag gilt für die Berechnung der Geltungsdauer als ganzer Tag. Die Geltungsdauer beginnt um 0 Uhr des ersten Geltungstages und erlischt um 5 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.

0.6 Missbrauch und Fälschungen

- 0.6.1 Bei Missbrauch oder Fälschung ist der betroffene STS-Fahrausweis einzuziehen. Nebst dem Fahrpreis für eine einfache Fahrt für die schweizerische Strecke, auf der ein Missbrauch oder eine Fälschung festgestellt wurde, hat der Reisende einen Zuschlag von CHF 150.– zu bezahlen.

- 0.6.2 Unter Missbrauch ist die Benützung eines Fahrausweises durch eine andere, als auf dem Fahrausweis eingetragene Person zu verstehen. Oder einen Fahrausweis nutzt, welcher bereits erstattet oder teilweise erstattet wurde, resp. einen Fahrausweis erstattet oder teilweise erstattet, welcher bereits benutzt wurde.
- 0.6.3 Unter Fälschung ist die Änderung oder Manipulation von Angaben und Daten auf dem Fahrschein durch Radieren oder Überschreiben zu verstehen.
- 0.6.4 Verweigert der beanstandete Reisende die Bezahlung, ist wenn möglich die Polizei beizuziehen. Von einer Strafanzeige ist abzusehen.
- 0.6.5 Werden Fälschungen im grossen Stil festgestellt, d.h. sind nicht nur die eingetragenen Angaben, sondern die Dokumente selber gefälscht, ist zudem die vorgesetzte Dienststelle 0.14 Adresse zu verständigen, die Polizei beizuziehen und Strafanzeige zu erheben
- 0.6.6 Falls nichts anderes im T673 erwähnt gilt der T600 Kapitel 12 sinngemäss.

0.7 Verlust oder Diebstahl

- 0.7.1 Bei Verlust oder Diebstahl werden STS-Angebote welche auf Sicherheitspapier ausgestellt wurden, nicht ersetzt

0.8 Familien

- 0.8.1 Familien mit der Swiss Family Card (STS-Familienkarte) haben Anspruch auf die Familienvergünstigung im Anwendungsbereich des STS-Angebotes der Eltern. Mindestbeteiligung: 1 Elternteil und 1 Kind.

Die Eltern besitzen:	einen gültigen STP/STPF oder SHFC und dazugehörige Billette oder ein Tailor-made-Ticket (TAM)
Kinder bis 15.99 Jahren	reisen gratis mit, (als Stichtag für die Bestimmung des Alters gilt der erste Geltungstag des Fahrausweises der Eltern)

- 0.8.2 Als Kinder gelten eigene Kinder, Stiefkinder sowie Pflegekinder bis 15.99 Jahren. Die Definition der Begrifflichkeit Pflegekind, entspricht dem T600.3 – 2.1.7.
- 0.8.3 Die Swiss Family Card ist nur in Verbindung mit einem STS-Angebot gültig und wird gratis abgegeben.
- 0.8.4 Die Ausgabe erfolgt auf Papier mit handschriftlichen Einträgen der Personendaten oder als E-Ticket.
- 0.8.5 Bei der Ausgabe der Swiss Family Card als E-Ticket wird pro Kind ein E-Ticket ausgestellt. Dieses trägt den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum des Kindes. Die Namen der Eltern werden nicht aufgedruckt.
- 0.8.6 Die Familienvergünstigung wird auch bei Bezug von Zusatzleistungen gewährt (Halbtax – Ermässigung, Museumspass).
- 0.8.7 Im Zusammenhang mit zusätzlich zum STP/STPF oder SHFC gelösten Billetten zum halben Preis werden auch die Swiss Family Card sowie die Junior-Karte/Kinder-Mitfahrkarte (gemäss T600.3) akzeptiert.

0.9 Gruppen

- 0.9.1 Keine Gruppenermässigung für das gesamte Swiss Travel System - Sortiment.

0.10 Hunde

- 0.10.1 Für Hunde wird die Hälfte des Preises des STP/STPF 2.Klasse für Erwachsene berechnet. Der Fahrausweis hat anstelle des Namens des Inhabers den Vermerk „Hund“ zu tragen.
- 0.10.2 Hunde können mit dem STP/STPF 2. Klasse auch in der 1. Klasse mitgenommen werden.
- 0.10.3 Der T600 Kapitel 8 gilt sinngemäss.

0.11 Behinderte / Blinde

- 0.11.1 Keine spezielle Ermässigung für STS-Angebote.

0.12 Übersicht der STS-Angebote

- 0.12.1 Übersicht

Name	Abkürzungen
Swiss Travel Pass	STP
Swiss Travel Pass Flex	STPF
Tailormade-Ticket	TAM
Swiss Half Fare Card	SHFC

Name	Abkürzungen
Swiss Family Card	SFC
Swiss Travel Pass Net	STPN
Swiss Travel Pass Flex Net	STPFN
Swiss Travel Pass AD75	STP AD75
Swiss Travel Pass Flex AD75	STPF AD75
Swiss Travel Pass Complimentary	STPC

0.13 Glossar

0.13.1 Übersicht der verwendeten Begriffe:

Begriff	Abkürzung
Agent Discount	AD
Konzessionierte Transportunternehmen	KTU
Swiss Travel System (öV Schweiz)	STS
Swiss Travel System AG	STS AG
B2C	SBB Ticketshop B2C
B2B	SBB Businessstravel
B2P	Business to Partner

0.14 Adresse

0.14.1 Swiss Travel System AG
Lagerstrasse 33
CH-8004 – Zürich
Telefon: +41 44 225 80 40
E-Mail: info@swisstravelsystem.com

0.14.2 Über den Lidi-Shop können folgende STS-Werbemittel bestellt werden:

Lidi-Bestellnummer	Werbemittel
56.03	Swiss Travel System Map in fünf Sprachen
56.04	Swiss Travel Pass - Area of validity and benefits (EN)
56.02	STS Tickethüllen

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Der Geltungsbereich umfasst die Strecken der Transportunternehmen, auf denen die Angebote Swiss Travel Pass (STP) und Swiss Travel Pass Flex (STPF) uneingeschränkt benutzt werden können.

1.1.2 Die STS-Geltungsbereichskarte ist hier verfügbar: www.mystsnet.com/areaofvalidity

1.2 Halbtaxbereich

1.2.1 Der Halbtaxbereich umfasst den Anwendungsbereich des Halbtax (Tarif 654) und ist für den Halbtax-Teil des Swiss Travel Pass, Swiss Travel Pass Flex, sowie für die Swiss Half Fare Card gültig. Es können Billette zu ermässigtem Preis gelöst werden

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Der Anwendungsbereich ist hier verfügbar:
www.allianceswisspass.ch/de/Themen/TarifeVorschriften

2 Swiss Travel Pass STP / Swiss Travel Pass Flex STPF

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Allgemeines

2.1.1.1 Falls im Tarif 673 nicht anderes angegeben ist, gelten die Bestimmungen des Swiss Travel Pass (STP) und Swiss Travel Pass Flex (STPF) auch für die Swiss Travel Pass Angebote zum ermässigten Preis für Jugendliche und Kinder, sowie für die Netto-Angebote für Tour Operators (STPN/STPFN) oder für die AD75-Angebote.

2.1.2 Gültigkeit

2.1.2.1 Der STP berechtigt während seiner Gültigkeit und der STPF berechtigt an einem validierten/aktivierten Reisetag:

- zu beliebigen Fahrten auf den Linien der Bahn-, Schiff- und Autobusunternehmen, welche auf der offiziellen STS-Geltungsbereichskarte durch ausgezogene Linien gekennzeichnet sind.
- zu beliebigen Fahrten auf den Netzen der städtischen Verkehrsbetriebe, in den auf der offiziellen STS-Geltungsbereichskarte durch einen rot/weissen Punkt gekennzeichneten Städten.
- zum Bezug einer unbeschränkten Anzahl von Fahrausweisen zum ermässigten Preis für jene Transportunternehmen, welche auf der offiziellen STS-Geltungsbereichskarte durch eine gepunktete Linie gekennzeichnet sind. (STP, STPF gilt als Halbtax)
- zum Bezug einer unbeschränkten Anzahl von RailAway – Angeboten mit GA-Ermässigung, sofern für das gewählte Angebot der GA Geltungsbereich mit dem Swiss Travel Pass Geltungsbereich übereinstimmt.
- zu freiem Eintritt in alle am Schweizer Museumspass beteiligten Museen und Ausstellungen. Eine Liste aller beteiligten Museen ist verfügbar unter www.museumspass.ch

2.1.2.2 Auf der Übersichtskarte sind wegen Platzmangels nicht alle Linien angegeben. Details sind im Anwendungsbereich zu finden. Übersichtskarte und Anwendungsbereich siehe T673 – Ziff. 1.3 Anwendungsbereich.

2.1.2.3 Der STP und STPF berechtigen nicht zum Bezug des Ausflugs-Abos gemäss T654 oder eines Modul-Abos gemäss T657.

2.1.2.4 Der erste Geltungstag gilt für die Berechnung der Geltungsdauer als ganzer Tag. Die Geltungsdauer beginnt um 00.00 Uhr des ersten Geltungstages und erlischt um 05.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.

2.1.2.5 Beispiel:

erster Geltungstag	letzter Geltungstag	letzter Geltungstag	letzter Geltungstag	letzter Geltungstag
	3 Tage	4 Tage	8 Tage	15 Tage
01. März	03. März	04. März	08. März	15. März

erster Geltungstag	letzter Geltungstag	letzter Geltungstag	letzter Geltungstag	letzter Geltungstag
08. April	10. April	11. April	15. April	22. April
31. Januar	02. Februar	03. Februar	07. Februar	14. Februar

- 2.1.2.6 Beim STPF ist unter Geltungsdauer nur die Rahmgeltungsdauer von 1 Monat zu verstehen. Die Daten der Reisetage sind durch die Inhaber vor Antritt der ersten Fahrt des betreffenden Tages mit Kugelschreiber selber in die entsprechenden Felder einzutragen oder elektronisch auf activateyourpass.com zu aktivieren

An den validierten/aktivierten Reisetagen berechtigt der STPF zur freien Fahrt und zum Bezug von Fahrausweisen zum ermässigten Preis analog STP. An den übrigen Tagen besteht kein Anspruch auf den Bezug von weiteren Leistungen.

Der STPF gilt nur an den validierten/aktivierten Reisetagen als Schweizer Museumspass.

- 2.1.2.7 Die Gültigkeit der STS-Fahrausweise im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Fahrausweisen ist den internationalen Tarifen geregelt.

2.1.3 Benutzung/Zuschläge/Klassenwechsel

- 2.1.3.1 Der STP/STPF ist in allen Zügen und Kursen gültig, die der allgemeinen Personenbeförderung dienen.
- 2.1.3.2 Die Reisenden haben sich unaufgefordert mit dem gültigen Reisepass oder der gültigen Identitätskarte auszuweisen.
- 2.1.3.3 Für die Benützung von einigen Zügen/Schiffen/Bussen ist eine kostenpflichtige Platzreservierung und/oder Zuschlag erforderlich: z.B. Glacier Express, Bernina Express, Gotthard Panorama Express, Schokoladenzug.
- 2.1.3.4 Bei Benützung der 1. Klasse mit einem STP/STPF 2. Klasse ist der halbe Unterschied zwischen den Preisen des Normaltarifs der entsprechenden Strecke zu bezahlen.
- 2.1.3.5 Zu einem STP/STPF 2. Klasse können gemäss T654, Kapitel 2.2 Tagesklassenwechsel gelöst werden.

2.1.4 Kinder

- 2.1.4.1 Kinder bis 15.99 Jahren bezahlen die Hälfte des Preises des STP/STPF, sofern sie nicht gemeinsam mit mind. 1 Elternteil reisen (vgl.0.8 Familien). Als Stichtag für die Bestimmung des Alters gilt der erste Geltungstag. Auf Strecken des Halbtaxbereiches bezahlen die Kinder die Hälfte des normalen Fahrpreises.

2.1.5 Familien

- 2.1.5.1 Siehe T673 - 0.8 Familien.

2.1.6 Jugendliche

2.1.6.1 Jugendliche von 16 bis 25.99 Jahren bezahlen 85% des Preises des STP/STPF (= 15% Reduktion). Als Stichtag für die Bestimmung des Alters gilt der erste Geltungstag.

2.2 Angebote

2.2.1 Swiss Travel Pass (STP)

2.2.1.1 Den STP gibt es mit einer Gültigkeit von 3, 4, 8, 15 aufeinanderfolgenden Reisetagen in der 1. und 2. Klasse.

2.2.2 Swiss Travel Pass Flex (STPF)

2.2.2.1 Den STPF gibt es mit einer Gültigkeit von 3, 4, 8 und 15 frei wählbaren Reisetagen innerhalb 1 Monat in der 1. und 2. Klasse.

2.2.2.2 Zwischen den validierten/aktivierten Reisetagen berechtigt der STPF nicht zum Bezug von Leistungen wie zum Beispiel Halbtax-Ermässigung oder Museumspass.

2.3 Besondere Angebote

2.3.1 Swiss Travel Pass Net / Swiss Travel Pass Flex Net (STPN/STPFN)

2.3.1.1 Der STP und STPF ist auch als Netto-Angebot für Incoming Tour Operator erhältlich und darf ausschliesslich als Teil eines Pauschalreisearrangements (gemäss Definition STS AG) verwendet werden.

2.3.1.2 Der STPN wird für 3, 4, 8 oder 15 aufeinanderfolgende Reisetage und der STPFN für 3, 4, 8, 15 frei wählbare Reisetage innerhalb 1 Monat in der 1. und 2. Klasse ausgegeben.

2.3.1.3 Die Leistungen, Gültigkeiten und Bestimmungen entsprechen denen des Standardangebots des Swiss Travel Pass bzw. Swiss Travel Pass Flex.

2.3.1.4 Die Netto-Angebote werden ohne Preisdruck ausgestellt.

2.3.2 Swiss Travel Pass AD75 (STP AD75) Swiss Travel Pass Flex AD75 (STPF AD75)

2.3.2.1 Der Swiss Travel Pass AD75 (AD= Agent Discount) ist ein STP mit einem um 75% ermässigten Preis gegenüber dem Standardangebot. Der STP AD75 wird zur Förderung des öffentlichen Verkehrs Schweiz unter anderem an Reisebüroagenten, Medienvertreter, sowie zu Verkaufsförderungszwecken ausgegeben.

2.3.2.2 Der STP AD75 wird mit einer Geltungsdauer von 3, 4, 8 und 15 aufeinanderfolgenden Tagen in 1. und 2. Klasse ausgegeben

2.3.2.3 Der Swiss Travel Pass Flex AD75 (AD= Agent Discount) ist ein STPF mit einem um 75% ermässigten Preis gegenüber dem Standardangebot. Der STPF AD75 wird zur Förderung des öffentlichen Verkehrs Schweiz unter anderem an Reisebüroagenten, Medienvertreter, sowie zu Verkaufsförderungszwecken ausgegeben.

2.3.2.4 Der STPF AD75 wird mit einer Geltungsdauer von 3, 4, 8 und 15 frei wählbaren Tagen innerhalb 1 Monat in 1. und 2. Klasse ausgegeben.

2.3.2.5 Die Leistungen, Gültigkeiten und Bestimmungen entsprechen denen des Swiss Travel Pass bzw. Swiss Travel Pass Flex.

2.3.3 Swiss Travel Pass Complimentary (STPC) / Swiss Travel Pass Flex Complimentary (STPFC)

2.3.3.1 Der Swiss Travel Pass complimentary STPC sowie der Swiss Travel Pass Flex complimentary STPFC (=Gratisfahrausweis) werden unentgeltlich zu Werbe- und Verkaufsförderungszwecken abgegeben. Zum Beispiel im Rahmen von Gewinnspielen und/oder Medienreisen.

2.3.3.2 Die Leistungen, Gültigkeiten und Bestimmungen entsprechen denen des Swiss Travel Pass / Swiss Travel Pass Flex.

2.3.3.3 Der STPC/STPFC wird ohne Preisaufdruck ausgestellt.

2.3.4 Aktionsangebote und Promotionen

2.3.4.1 Grundsätzlich können im Rahmen von Promotionen, Aktionen oder besonderen Anlässen auch Angebote mit Gültigkeiten und Leistungen bestehen, die von den bisher genannten Bestimmungen abweichen. Solche Aktionen werden vorher mit Leistungsbeschreibung und Mustern über das Infoportal öV kommuniziert.

2.3.4.2 Die Ausgabe dieser Pässe erfolgt elektronisch über AgentClient (B2P), SBB Ticketshop (B2C), SBB Businestravel (B2B) und SBB WebService (B2P) durch ausgewählte Tour Operators.

2.4 Ausgabe

2.4.1 Ausgabestellen

2.4.1.1 Ausland: Eine Liste der wichtigsten Ausgabestellen befindet sich unter www.mySwitzerland.com/verkaufsstellen

2.4.1.2 Schweiz: Tourismusbüros und Reisebüros, die mit der STS AG einen Vertrag abgeschlossen haben, alle Verkaufsstellen der SBB sowie der KTU welche das Verkaufssystem CASA nutzen.

2.4.2 Ausgabe elektronisch

2.4.2.1 Elektronische Ausgabe über Distributionssysteme auf Sicherheitspapier:

- Verkaufsstellen der Transportunternehmen in der Schweiz über das Verkaufssystem CASA
- einige Bahnen Europas über das eigene Verkaufssystem
- ACP Rail International über RailNet

2.4.3 Ausgabe als E-Ticket

2.4.3.1 Ausgabe des STP/STPF als E-Ticket über den SBB Ticketshop (B2C) und SBB Businessstravel (B2B) sowie den AgentClient (B2P) und SBB WebService (B2P).

2.4.3.2 Swiss Travel Pass Flex als E-Ticket:

- Beim Kauf eines STPF als E-Ticket wird dem Reisenden eine Kaufquittung ausgehändigt. Die Kaufquittung ist kein Fahrausweis und nicht zur Fahrt gültig.
- Die Flex-Tage können während der Gültigkeitsdauer des STPF (1 Monat) frei eingelöst werden.
- Der Flex-Tag muss vor Fahrtantritt auf activateyourpass.com aktiviert werden.
- Für die Aktivierung werden folgende Angaben benötigt, welche alle auf der Kaufquittung ersichtlich sind: Referenz-Nr., Vorname, Name und Geburtsdatum
- Ein Flex-Tag ist bis um 5.00 Uhr des Folgetages gültig.
- Ein aktivierter Flex-Tag kann bis vor Beginn der Geltungsdauer um 23.59 Uhr auch wieder deaktiviert werden.
- Am Reisetag kann ein aktivierter Flex-Tag nicht mehr deaktiviert werden.
- Für jeden aktivierten Flex-Tag wird ein E-Ticket erstellt. Dieses Ticket ist jederzeit auf activateyourpass.com als Screenticket, print@home (pdf) und Wallet-Ticket abrufbar und muss bei der Kontrolle vorgewiesen werden.
- Hat die Kundin/der Kunde vergessen den Flex-Tag zu aktivieren, so gilt die Kundin/der Kunde als Reisender ohne gültigen Fahrausweis gemäss T600 Kapitel 12.

2.4.3.3 Soweit nichts anderes im T673 erwähnt, gelten die Bestimmungen für E-Tickets gem. T600 - 3 E-Tickets und T600.9 sinngemäss auch für STP/STPF als E-Ticket.

2.4.4 Format

2.4.4.1 STP und STPF werden im IATA-Format oder als E-Ticket ausgegeben.

2.5 Verlängerung – Umtausch – Ersatz

2.5.1 Verlängerung

2.5.1.1 Für STP/STPF auf Sicherheitspapier: Eine Verlängerung ist nur durch einen Umtausch während der Geltungsdauer möglich

2.5.2 Umtausch STP/STPF auf Sicherheitspapier

2.5.2.1 Der Umtausch eines STP oder STPF der 2. Klasse in einen STP oder STPF der 1.Klasse oder in eine längere Geltungsdauer (z.B. von 4 in 8 Tage) ist ausschliesslich an den in Ziffer 2.4 Ausgabestellen aufgeführten Bahnhöfen in der Schweiz möglich.

2.5.2.2 Vorgehen:

- Annullierung des zurückgenommenen STP/STPF. Sofern der STP/STPF in einer Fremdwährung ausgegeben wurde, kann ein STP/STPF in CHF für die gleiche Geltungsdauer annulliert werden.
- Ausgabe des neuen STP/STPF, 1. Geltungstag muss derselbe sein.
- Bei Umtausch eines STPF sind die bereits validierten Reisetage abzustreichen.
- Differenz in CHF einkassieren.

2.5.2.3 Ein Umtausch eines unbenutzten STP oder STPF in einen STP oder STPF mit der gleichen Geltungsdauer, jedoch für ein anderes Startdatum, ist nur möglich, falls der Kunde seine verspätete oder vorzeitige Anreise in die Schweiz belegen kann (zB. mittels einem Boardingpass). Ein solcher Umtausch ist ausschliesslich an den in 2.4 Ausgabestellen aufgeführten Bahnhöfen in der Schweiz möglich.

2.5.2.4 Vorgehen:

- Annullierung des zurückgenommenen STP/STPF. Sofern der STP/STPF in einer Fremdwährung ausgegeben wurde, kann ein STP/STPF in CHF für die gleiche Geltungsdauer annulliert werden.
- Ausgabe des neuen STP/STPF, mit neuem 1. Geltungstag.

2.5.3 Umtausch STP/STPF als E-Ticket

2.5.3.1 Ein Umtausch eines STP/STPF von 2. in 1. Klasse oder in eine längere Geltungsdauer ist ausschliesslich an den in 2.4 Ausgabestellen aufgeführten Bahnhöfen in der Schweiz und nur für über den Kanal B2C gekauften E-Tickets vor dem 1. Geltungstag möglich.

2.5.3.2 Reisende mit Tickets aus dem B2B-Kanal wenden sich an den Travelmanager der Firma.

2.5.3.3 Reisende mit Tickets aus dem B2P-Kanal wenden sich an die Stelle/Organisation bei welcher das Ticket gekauft wurde.

2.5.4 Ersatz

2.5.4.1 Bei Verlust oder Diebstahl wird der STP/STPF auf Sicherheitspapier nicht ersetzt.

2.6 Erstattungen

2.6.1 Unbenutzte STP/STPF

2.6.1.1 Falls nichts anderes im T673 erwähnt gilt der T600.9 sinngemäss.

Unbenutzte an die Ausgabestelle zurückgegebene STP/STPF können erstattet werden. Beim STPF ist eine Erstattung vor dem Eintrag bzw. vor der Aktivierung des ersten Gültigkeitstages möglich. Es gelten folgende Bestimmungen:

	Vor dem 1. Geltungstag	Am 1. Geltungstag oder später (Beweis der Nichtbenützung liegt vor)
Ticket auf Sicherheitspapier	Selbstbehalt CHF 20.-	Selbstbehalt 15%
E-Ticket über B2C	Selbstbediente automatische Erstattung: Selbstbehalt 0.- Bediente / Manuelle Erstattung: Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt 15%

	Vor dem 1. Geltungstag	Am 1. Geltungstag oder später (Beweis der Nichtbenutzung liegt vor)
E-Ticket über B2B Erstattung ausschliesslich über das Contact Center Brig	Bei Dienstfehler am Ausstellungstag: Selbstbehalt CHF 0.- später: Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt 15%
E-Ticket über B2P Erstattung durch Partner	Selbstbehalt CHF 0.-	Nicht möglich
E-Ticket über B2P Erstattung durch Contact Center Brig	Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt 15%

2.6.2 Teilweise benutzte oder bereits validierte/aktivierte STP/STPF

2.6.2.1 Es ist ein Gesuch durch den Reisenden an die Ausgabestelle zu richten, innerhalb eines Jahres. Ausgabestellen in der Schweiz mit elektronischen Verkaufssystem können die Teilrückerstattung über das System vornehmen.

Das Gesuch für über B2P ausgestellt E-Tickets, ist durch die Ausgabestelle an folgende Adresse weiterzuleiten: SBB Business Travel Service Center, Postfach 176, 3900 Brig.

Andere Verkaufsstellen leiten das Gesuch weiter an: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Personenverkehr/P-F-CHS-SYA, Wylenstrasse 123/125, 3000 Bern 65.

2.6.2.2 Die teilweise Nichtbenutzung gilt in folgenden Fällen als erwiesen:

- Krankheit oder Unfall gegen Vorlage entsprechender Belege
- Vorlage zur Erstattung am Ort des Reiseunterbruchs
- TU-seitige Bestätigung
- Der Fahrausweis wird vom Ort des Reiseabbruchs per Post an die Ausgabestelle gesandt
- Todesfall

2.6.2.3 Kann der Beweis der teilweisen Nichtbenutzung nicht erbracht werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

2.6.2.4 Teilweise benutzte oder bereits validierte STP/STPF AD75 können nicht rückerstattet werden.

2.6.2.5 Es gelten folgende Rückerstattungssätze für Swiss Travel Pass und Swiss Travel Pass Flex inkl. der Preisstufen Kind und Jugendliche.

Folgende Prozentzahlen können erstattet werden. Es wird auf 1.- CHF abgerundet. Es ist kein Selbstbehalt zu verrechnen. Dieser ist bereits in den Prozentsätzen berücksichtigt.

Im Todesfall wird eine pro rata Erstattung gewährt.

Anzahl be- nutzte Tage	STP / STPF 3 Tage	STP / STPF 4 Tage	STP / STPF 8 Tage	STP / STPF 15 Tage
1	46%	60%	78%	71%
2	13%	35%	50%	56%
3	-	10%	33%	42%
4	-	-	15%	27%
5	-	-	8%	21%
6	-	-	0%	15%
7	-	-	0%	9%
8	-	-	-	0%
9	-	-	-	0%
10	-	-	-	0%
11	-	-	-	0%
12	-	-	-	0%
13	-	-	-	0%
14	-	-	-	0%
15	-	-	-	0%

2.6.2.6 Beispiel „Swiss Travel Pass“ 8 Tage:

Preis STP 8 Tage, 2. Klasse, Erwach- sene:	CHF 418.00
Benützte Tage:	5 Tage
Erstattungsbetrag in %:	8% (gemäss Tabelle)
Berechnung des Erstattungsbetrages:	CHF 418.- * 8% = CHF 33.44
Auszuzahlender Betrag:	CHF 33.- (auf CHF 1.- abgerundet)

2.6.3 Vergessener STP/STPF

2.6.3.1 Anstelle eines vergessenen STP/STPF gelöste Fahrausweise sind gemäss T600.9, Ziffer 2.2 Bestätigung bei vergessenen persönlichen Abonnements oder Marschbefehl zu kennzeichnen.

2.6.3.2 Fahrausweise, welche anstelle eines vergessenen STP/STPF gelöst wurden, können wie folgt erstattet werden (Erstattung nur an Bahnhöfen in der Schweiz möglich):

- Max. 1 Vergessensfall (3 Billette)
- Selbstbehalt CHF 5.-

3 Tailor-Made Ticket TAM

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Allgemeines

- 3.1.1.1 Das Tailor-Made Ticket TAM wird ausschliesslich von Tour Operators als Teil einer Pauschalreise verkauft.
- 3.1.1.2 TAM sind in 1. und 2. Klasse erhältlich und können auch die Leistungen der Swiss Half Fare Card beinhalten.
- 3.1.1.3 Anstelle des Preises wird der Vermerk "Pauschal" aufgedruckt.
- 3.1.1.4 Es beinhaltet mindestens zwei (2) und maximal acht (8) Transferstage.
- 3.1.1.5 Für jeden Transfertag wurde, gemäss Reiseprogramm der Pauschalreise, zwischen dem TO und STS AG die zu befahrene Strecke definiert und entsprechend kalkuliert. Dabei können generell alle Strecken von Transportunternehmen, welche am T601 beteiligt sind inkludiert werden. Die korrekte Anteilszuscheidung an die betroffenen TU ist gewährleistet.
- 3.1.1.6 Als Basis für die Preisbildung der Transfertage der TAM, gelten die Regeln des Rundfahrbillettes gem. T601.
- 3.1.1.7 Es können auch Strecken von Transportunternehmen inkludiert werden, welche sich nicht am T601 beteiligen. Insbesondere von Bergbahnen. In diesem Fall wird der entsprechende TU-Code auf das Ticket aufgedruckt.
- 3.1.1.8 An den Transfertagen ist das TAM ausschliesslich auf der vom Reiseveranstalter angegebenen Route gültig. Eine Abweichung ist nicht erlaubt. Auf Verlangen des Kontrollpersonals haben Reisende das entsprechende, vom Reiseveranstalter erhaltene, Reiseprogramm vorzuweisen.
- 3.1.1.9 TAM werden unter dem Produktnamen "Swiss Transfer Ticket" oder "Swiss Transfer Ticket inkl. Swiss Half Fare Card" ausgestellt. Zum Teil wird auch noch der Begriff „Swiss Transfer Ticket Combi“ verwendet. In TAM mit letzteren beiden Begriffen sind die Leistungen der Swiss Half Fare Card inkludiert.

3.1.2 Gültigkeit

- 3.1.2.1 Das TAM ist ab dem ersten Transfertag maximal 1 Monat gültig.
- 3.1.2.2 Vor der ersten Fahrt jedes Reisetages, ist auf dem TAM durch den Inhaber das Datum der Transfertage von Hand mit Kugelschreiber in die entsprechenden Felder einzutragen. Die Gültigkeitsdauer für die Fahrten beginnt jeweils um 00.00 Uhr und endet um 05.00 Uhr des dem Geltungstag folgenden Tages.
- 3.1.2.3 TAM welche die Swiss Half Fare Card beinhalten, berechtigen zwischen dem ersten und letzten validierten Reisetag zu den gleichen Leistungen wie die Swiss Half Fare Card gem. T673 - 4. Insbesondere zum Kauf von Billetten zum ermässigten Preis. Jedoch nicht zum Kauf des Ausflugs-Abos gemäss T654 oder eines Modul-Abos gemäss T657.

3.1.3 Benutzung – Zuschläge – Klassenwechsel

- 3.1.3.1 Das TAM ist in allen Zügen und Kursen gültig, die der allgemeinen Personenbeförderung dienen und ist nur mit Identitätskarte/Reisepass gültig.
- 3.1.3.2 Die Reisenden haben sich unaufgefordert mit dem gültigen Reisepass oder der gültigen Identitätskarte auszuweisen.
- 3.1.3.3 Für die Benützung von einigen Zügen/Schiffen/Bussen ist eine kostenpflichtige Platzreservierung und/oder Zuschlag erforderlich: z.B. Glacier Express, Bernina Express, Gotthard Panorama Express, Schokoladenzug.
- 3.1.3.4 Bei Benützung der 1. Klasse mit einem TAM 2. Klasse ist für die entsprechende Strecke der ganze Unterschied zwischen den Preisen des Normaltarifs zu bezahlen. Ist die Swiss Half Fare Card im TAM integriert, ist der halbe Unterschied zwischen dem Preis des Normaltarifs zu bezahlen.

3.1.4 Kinder

- 3.1.4.1 Kinder bis 15.99 Jahren bezahlen die Hälfte des Preises des TAM, sofern sie nicht gemeinsam mit mind. 1 Elternteil reisen (vgl. T673 - 0.8 Familien). Als Stichtag für die Bestimmung des Alters gilt der erste Transfertag.

3.1.5 Familien

- 3.1.5.1 Siehe T673 - 0.8 Familien.

3.2 Ausgabe

3.2.1 Ausgabestellen

- 3.2.1.1 TAM werden nur durch Tour Operator in der Schweiz oder im Ausland ausgestellt. Kein Verkauf an Schweizer Bahnhöfen oder über online Verkaufskanäle von Schweizer Transportunternehmungen.

3.2.2 Ausgabe elektronisch

- 3.2.2.1 Elektronische Ausgabe über das System Railticketing.

3.2.3 Format

- 3.2.3.1 TAM werden im IATA-Format ausgegeben.

3.3 Verlängerung - Umtausch – Ersatz

3.3.1 Verlängerung

- 3.3.1.1 Eine Verlängerung ist nicht möglich.

3.3.2 Umtausch und Ersatz

- 3.3.2.1 Das TAM kann weder umgetauscht werden noch wird es im Falle von Verlust oder Diebstahl ersetzt.

3.4 Erstattungen

3.4.1 Unbenutzte TAM

3.4.1.1 Unbenutzte und vor dem ersten Geltungstag an die Ausgabestelle zurückgegebene TAM können ohne Selbstbehalt erstattet werden.

3.4.2 Teilweise benutzte TAM

3.4.2.1 Es ist ein Gesuch durch den Reisenden an die Ausgabestelle zu richten, innerhalb eines Jahres. Tour Operators leiten das Gesuch weiter an: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Personenverkehr/P-F-CHS-SYA, Wylersstrasse 123/125, 3000 Bern 65.

3.4.2.2 Die teilweise Nichtbenützung gilt in folgenden Fällen als erwiesen:

- Krankheit oder Unfall gegen Vorlage entsprechender Belege
- Der Fahrausweis wird vom Ort des Reiseabbruchs per Post an die Ausgabestelle gesandt
- TU-seitige Bestätigung
- Vorlage zur Erstattung am Ort des Reiseunterbruchs
- Todesfall

3.4.2.3 Kann der Beweis der teilweisen Nichtbenützung nicht erbracht werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

3.4.2.4 Erstattet wird der Preis der nicht benutzten Transfers. Es wird kein Selbstbehalt erhoben.

4 Swiss Half Fare Card SHFC

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Allgemeines

4.1.1.1 Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die Bestimmungen des Halbtax gemäss T654 - Halbtax. Der Anwendungsbereich entspricht ebenfalls demjenigen des Halbtax, wird aber auch im T673 Geltungs- und Anwendungsbereich aufgeführt.

4.1.2 Gültigkeit

4.1.2.1 Die SHFC berechtigt während ihrer Geltungsdauer zum Bezug einer unbeschränkten Anzahl Fahrausweise, wie sie auch zu einem Halbtax gemäss T654 bezogen werden können.

4.1.2.2 Ausnahmen:

- Nicht berechtigt zum Bezug des Ausflugs-Abos gem. T654 oder eines Modul-Abos gemäss T657.

4.1.2.3 RailAway-Angebote können mit Halbtax-Ermässigung gelöst werden.

4.1.2.4 Der erste Geltungstag gilt für die Berechnung der Geltungsdauer als ganzer Tag. Die Geltungsdauer beginnt um 00.00 Uhr des ersten Geltungstages und erlischt um 05.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.

4.1.2.5 Die internationale Gültigkeit der SHFC im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Fahrausweisen ist in den internationalen Tarifen geregelt.

4.1.3 Benutzung – Zuschläge – Klassenwechsel

4.1.3.1 Die SHFC ist immer zusammen und offen mit dem dazugehörigen Fahrausweis vorzuweisen. Für die Ausgabe der Fahrausweise zur SHFC gelten die Tarifbestimmungen des entsprechenden Fahrausweises.

4.1.3.2 Die Reisenden haben sich unaufgefordert mit dem gültigen Reisepass oder der gültigen Identitätskarte auszuweisen.

4.1.4 Familien

4.1.4.1 Siehe T673 - 0.8 Familien.

4.2 Angebote

4.2.1 Swiss Half Fare Card (SHFC)

4.2.1.1 Swiss Half Fare Card, Gültig 1 Monat

4.3 Ausgabe

4.3.1 Ausgabestelle

- 4.3.1.1 Ausland: Eine Liste der wichtigsten Ausgabestellen befindet sich unter www.mySwitzerland.com/verkaufsstellen
- 4.3.1.2 Schweiz: Tourismusbüros und Reisebüros, die mit der STS AG einen Vertrag abgeschlossen haben, alle Verkaufsstellen der SBB sowie der KTU welche das Verkaufssystem CASA nutzen.

4.3.2 Ausgabe elektronisch

- 4.3.2.1 Elektronische Ausgabe über Distributionssysteme auf Sicherheitspapier:
 - Verkaufsstellen der Transportunternehmen in der Schweiz über das Verkaufssystem CASA
 - einige Bahnen Europas über das eigene Verkaufssystem
 - ACP Rail International über RailNet

4.3.3 Ausgabe als E-Ticket

- 4.3.3.1 Ausgabe als E-Ticket über den SBB Ticketshop (B2C) und SBB Businessstravel (B2B) sowie den AgentClient (B2P) und SBB Webservice B2P.
- 4.3.3.2 Soweit nichts anderes im T673 erwähnt, gelten die Bestimmungen für E-Tickets gem. T600 - 3 E-Tickets und T600.9 sinngemäss auch für die SHFC als E-Ticket.

4.3.4 Format

- 4.3.4.1 SHFC werden im IATA-Format oder als E-Ticket ausgegeben.

4.4 Verlängerung – Umtausch – Ersatz

4.4.1 Verlängerung

- 4.4.1.1 Eine Verlängerung ist nicht möglich.

4.4.2 Umtausch

- 4.4.2.1 Die SHFC kann nicht in ein Halbtax gemäss T654 umgetauscht werden.

4.4.3 Ersatz

- 4.4.3.1 Bei Verlust oder Diebstahl wird die SHFC auf Sicherheitspapier nicht ersetzt.

4.5 Erstattungen

4.5.1 Unbenutzte SHFC

- 4.5.1.1 Falls nichts anderes im T673 erwähnt gilt der T600.9 sinngemäss.

Unbenutzte an die Ausgabestelle zurückgegebene SHFC können erstattet werden. Es gelten folgende Bestimmungen:

	Vor dem 1. Geltungstag	Am 1. Geltungstag oder später (Beweis der Nichtbenützung liegt vor)
Ticket auf Sicherheitspapier	Selbstbehalt CHF 20.-	Selbstbehalt 15%
E-Ticket über B2C	Selbstbediente automatische Erstattung: Selbstbehalt 0.- Bediente / Manuelle Erstattung: Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt 15%
E-Ticket über B2B Erstattung ausschliesslich über das Contact Center Brig	Bei Dienstfehler am Ausstellungstag: Selbstbehalt CHF 0.- später: Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt 15%
E-Ticket über B2P Erstattung durch Partner	Selbstbehalt CHF 0.-	Nicht möglich
E-Ticket über B2P Erstattung durch Contact Center Brig	Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt 15%

4.5.2 Teilweise benutzte SHFC

4.5.2.1 Teilweise benutzte SHFC werden nicht rückerstattet.

4.5.3 Vergessene SHFC

4.5.3.1 Fahrausweise, welche anstelle einer vergessenen SHFC gelöst wurden, können wie folgt erstattet werden (Erstattung nur an Bahnhöfen in der Schweiz möglich):

- Max. 1 Vergessensfall (3 Billette)
- Selbstbehalt CHF 5.-

4.5.3.2 Anstelle einer vergessenen SHFC gelöste Fahrausweise sind gemäss T600.9, Ziffer 2.2 Bestätigung bei vergessenen persönlichen Abonnementen oder Marschbefehl zu kennzeichnen.

5 Preise

5.1 Bruttopreise

5.1.1 Swiss Travel Pass / Swiss Travel Pass Flex / Preise pro Person in CHF

1. Klasse	Swiss Travel Pass	Swiss Travel Pass Youth
3 Tage	369.-	315.-
4 Tage	447.-	381.-
8 Tage	663.-	566.-
15 Tage	810.-	692.-

2. Klasse	Swiss Travel Pass	Swiss Travel Pass Youth
3 Tage	232.-	198.-
4 Tage	281.-	240.-
8 Tage	418.-	357.-
15 Tage	513.-	439.-

1. Klasse	Swiss Travel Pass Flex	Swiss Travel Pass Flex Youth
3 Tage	424.-	362.-
4 Tage	514.-	438.-
8 Tage	742.-	633.-
15 Tage	890.-	760.-

2. Klasse	Swiss Travel Pass Flex	Swiss Travel Pass Flex Youth
3 Tage	267.-	228.-
4 Tage	323.-	276.-
8 Tage	467.-	399.-
15 Tage	563.-	481.-

5.2 Nettopreise

5.2.1 Swiss Travel Pass Net / Swiss Travel Pass Flex Net, Preise pro Person in CHF

1. Klasse	Swiss Travel Pass Net	Swiss Travel Pass Youth Net
3 Tage	259.-	221.-
4 Tage	313.-	267.-
8 Tage	465.-	397.-
15 Tage	567.-	485.-

2. Klasse	Swiss Travel Pass Net	Swiss Travel Pass Youth Net
3 Tage	163.-	139.-
4 Tage	197.-	168.-
8 Tage	293.-	250.-
15 Tage	360.-	308.-

1. Klasse	Swiss Travel Pass Flex Net	Swiss Travel Pass Flex Youth Net
3 Tage	297.-	254.-
4 Tage	360.-	307.-
8 Tage	520.-	444.-
15 Tage	623.-	532.-

2. Klasse	Swiss Travel Pass Flex Net	Swiss Travel Pass Flex Youth Net
3 Tage	187.-	160.-
4 Tage	227.-	194.-
8 Tage	327.-	280.-
15 Tage	395.-	337.-

5.3 Preiskalkulation Tailor-Made Ticket

5.3.1 Der Preis für ein Tailor-Made Ticket setzt sich aus einem streckenbezogenen Anteil nach effektiv befahrener Strecke und einem allfälligen Anteil von CHF 80.- für die Swiss Half Fare Card zusammen.

5.3.2 Der Halbtax-Anteil wird wie folgt verteilt:

- CHF 30.- fliessen in die Einnahmen Halbtaxabo und werden gem. V511 und dem VS11 verteilt.
- CHF 50.- werden im gleichen Verhältnis an die TU's verteilt, wie sie Streckenanteile am entsprechenden TAM haben.

5.3.3 Die Streckenanteile werden spitz an die beteiligten TU's verteilt.